

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 367. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Verlängerung der befristeten Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 und in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 einen Beschluss zur Aufnahme von Gebührenordnungspositionen zur Therapie des Nasenblutens, zur Diagnostik des Tinnitus, zur postoperativen Behandlung nach chronischer Sinusitis und nach Tympanoplastik Typ II bis V sowie für die Verordnung und Nachsorge im Rahmen der Hörgeräteversorgung in die Abschnitte 9.3 und 20.3 des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst. Gemäß Nr. 4 der Protokollnotiz zum Beschluss war die Umsetzung dieser Maßnahmen zunächst auf zwei Jahre, also bis zum 31. Dezember 2013, befristet.

Des Weiteren hat der Bewertungsausschuss in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 einen Beschluss zur analogen Aufnahme von Gebührenordnungspositionen für die Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern in die Kapitel 9 und 20 des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst. Gemäß Nr. 5 der Protokollnotiz zum Beschluss war die Umsetzung dieser Maßnahmen zunächst ebenfalls auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 320. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Geltung dieser beiden Beschlüsse um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Verlängerung der Beschlüsse

Mit dem vorliegenden Beschluss verlängert der Bewertungsausschuss die Geltung der zeitlich befristeten Beschlüsse in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 und in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011, verlängert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 320. Sitzung, zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 erneut um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2017.

Die am 31. Dezember 2015 gültigen Regelungen zu den von diesem Beschluss umfassten Gebührenordnungspositionen gelten fort.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 367. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Verlängerung der befristeten Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 und in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

II. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 einen Beschluss zur Änderung und Neuaufnahme von Gebührenordnungspositionen sowie zur Anpassung des Anhangs 3 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) im Rahmen der Einführung zusätzlicher Leistungen, insbesondere zur Hörgeräteversorgung, in die Abschnitte 9.3 und 20.3 des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst. Des Weiteren hat der Bewertungsausschuss in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 einen Beschluss zur analogen Aufnahme von Gebührenordnungspositionen für die Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern in die Kapitel 9 und 20 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst. Beide Beschlüsse wurden zunächst auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 320. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss die Geltung dieser Beschlüsse um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Mit dem vorliegenden Beschluss verlängert der Bewertungsausschuss erneut die Gültigkeit der beiden zeitlich befristeten Beschlüsse um weitere zwei Jahre. Die erneute zeitliche Befristung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Bewertungsausschuss über den weiteren Umgang mit den vorgenannten EBM-Leistungen im Rahmen der Weiterentwicklung des EBM gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Beschluss in seiner

364. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 15. Oktober 2015, beraten und entscheiden wird.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.